

### **Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

### **Entscheidungsdatum**

18.05.1999

### **Geschäftszahl**

18/6-DOK/99

### **Rechtssatz**

Misshandlungen durch Exekutivbeamte sind im Rahmen der Strafbemessung gemäß § 93 Abs. 1 BDG 1979 besonders schwer zu gewichten.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen besonders krassen Fall eines außerdienstlichen Verhaltens und um einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, wobei der Beschuldigte gerade jene Rechtsgüter verletzt hat, zu deren Schutz er als Gendarmeriebeamter berufen ist. Zu Recht weist der stellvertretende Disziplinaranwalt in der Berufung auf die Bestimmungen der §§ 16, 21 und 26 SPG hin. Die Dienstbehörde muss sich gerade bei Exekutivbeamten unter besonderer Beachtung der psychologischen Ausbildungsinhalte darauf verlassen können, dass die Reiz- und Hemmschwelle viel höher als bei Durchschnittsbürgern anzusetzen ist. Die Vielfalt des Exekutivdienstes bedingt, dass Gendarmeriebeamte oftmals Betroffene von verbalen, manchmal beleidigenden Äußerungen sind. Doch darf eine solche Situation niemals so weit eskalieren, dass auf Angriffe mit Gewalt reagiert wird. In einer Zeit, in der die häusliche Gewalt offenbar ständig zunimmt, ist gerade der Gendarmeriebeamte, nicht zuletzt aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor Gewalt in der Familie, dazu berufen, das Seine dazu beizutragen, diesen Schutz zu gewährleisten.

Es ist nicht Aufgabe des Disziplinarrechtes, einen Beamten in moralischer und ethischer Hinsicht zu einem perfekt arbeitenden und fehlerfreien "Mustermenschen" zu erziehen, vielmehr sind nur dann disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Verhalten des Beamten im Dienst oder in der Öffentlichkeit geeignet ist, Anstoß zu erregen oder wenn sonstige Dienstpflichten schuldhaft verletzt werden. Eine solche Eignung, das Vertrauen zu schädigen, das in die sachliche Wahrnehmung der Dienstpflichten durch den Beschuldigten gesetzt werden können muss, ist bei der hier in Rede stehenden Dienstpflichtverletzung jedoch ohne Zweifel gegeben. Das jedem Menschen zustehende Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit wurde vorliegendenfalls eindeutig und schwer wiegend verletzt. Die Art des Deliktes ist disziplinar streng zu verurteilen, weil Exekutivbeamte in der Öffentlichkeit auch privat und außer Dienst besondere Vorbildwirkung haben. Das außerdienstliche strafgesetzwidrige Verhalten des Beschuldigten gegenüber seiner damaligen Lebensgefährtin war zweifelsfrei geeignet, das durch § 43 Abs. 2 BDG zu schützende Rechtsgut der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und des dafür erforderlichen Ansehens der Beamtenschaft in beträchtlichem Ausmaß zu schädigen. Die Allgemeinheit wird aber dafür kein Verständnis aufbringen, wenn solche schwer wiegenden Verfehlungen durch die Verhängung lediglich der mildesten Disziplinarstrafe, nämlich der des Verweises gemäß § 92 Abs. 1 Z 1 BDG, geahndet werden. Die in der Öffentlichkeit immer wieder äußerst kritisch erörterten Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbeamte lassen es geboten erscheinen, solchen Fällen auch im außerdienstlichen Bereich mit allem Nachdruck nachzugehen und die einer solchen strafbaren Handlung überführten Bediensteten disziplinar empfindlich zur Verantwortung zu ziehen.

Das inkriminierte Verhalten des Beschuldigten ist daher aus disziplinarrechtlicher Sicht schwerer zu bewerten, als dass mit der von der Erinstanz verhängten Disziplinarstrafe des Verweises das Auslangen gefunden werden könnte.

DK: Verweis (Ber/DA)

DOK: Geldstrafe S 20.000,--